

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 74/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Südbaden,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n und die Richter Dr. W e n n e r und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. B e r t und den ehrenamtlichen Richter S t a d i é beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beklagten auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die 1945 geborene Klägerin absolvierte nach einer Berufstätigkeit als Arzthelferin und -sekretärin (1963 bis 1967) und einem Pädagogik-Studium (Abschluss 1972) ein Psychologie-Studium (Diplom 1979). Nach bzw neben Erwerbstätigkeiten an einem Wissenschaftlichen Institut (1979 bis 1983) und als angestellte Leiterin einer Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in P. (1983 bis September 1995) betrieb sie seit 1993 eine psychotherapeutische Praxis mit Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren in F. , wo sie zunächst einen Zweitwohnsitz inne hatte. Seit Januar 1999 ist sie approbierte Psychologische Psychotherapeutin sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin. Ihren Ende 1998 gestellten Antrag auf bedarfsunabhängige Zulassung in F. , einem wegen Überversorgung gesperrten Planungsbereich, lehnten der Zulassungsausschuss und der beklagte Berufungsausschuss ab, da sie im sog Zeitfenster vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 keine ausreichende Anzahl eigener Behandlungsstunden bei Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufweise, sodass es am Tatbestandsmerkmal der "Teilnahme" iS von § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fehle; dass sie im November 1994 und im August 1997 schwer erkrankt gewesen sei und wegen besonderen Betreuungsbedürfnisses von zwei Kindern (nach Umzug von P. nach F.) nur bedingt mit dem Aufbau der eigenen Praxis habe beginnen können, rechtfertige auch im Hinblick darauf keine andere Beurteilung, dass sie bis zum Quartal IV/1998 250 Behandlungsstunden nachweisen könne. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem auf § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestützten, die Berufung zurückweisenden und zum Teil auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verweisenden Beschluss ua ausgeführt, die Klägerin weise im maßgeblichen Zeitraum nur 30



berücksichtigungsfähige Behandlungsstunden auf. Eine Verschiebung dieses Zeitfensters komme nicht in Betracht, da - wie schon das Bundessozialgericht (BSG) entschieden habe - § 95 Abs 11a und 11b SGB V abschließende Regelungen träfen. Es komme nicht darauf an, aus welchen Gründen die Klägerin am Aufbau einer Praxis im Zeitfenster gehindert gewesen sei. Im Übrigen zeige eine Aufstellung der Behandlungstätigkeiten, dass die durchgeführten Behandlungen auch unabhängig vom Unfallereignis nur den geringsten Teil der Einnahmen ausgemacht hätten, während hauptberuflich Einnahmen aus der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erzielt worden seien (Beschluss vom 28. August 2002).

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG be ruft sich die Klägerin darauf, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme.

II

Die zulässige, den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG entsprechende Beschwerde ist unbegründet.

Erfolg hat eine auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ge stützte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur dann, wenn eine konkret bezeichnete Rechtsfrage in dem damit angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Be deutung ist. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die zutreffende Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der maßgeblichen Rechtsvorschriften bzw dazu bereits vorliegen der höchstrichterlicher Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). So verhält es sich hier.

Die Klägerin wirft sinngemäß zwei Rechtsfragen auf: 1., ob und inwieweit die in § 95 Abs 11a und 11b SGB V geregelte Vorverlagerung des sog Zeitfensters wegen Kinderer zziehung in Bezug auf die Rechte Kinder erziehender Antragsteller auf bedarfsunabhän gige Zulassung mit Art 6 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist, und 2., ob und inwieweit die während des Zeitfensters eingetretene Beeinträchtigung eines Antragstellers durch Krankheit bei der Vermeidung unbilliger Härten außer Acht bleiben darf. Hinsichtlich die ser Fragen bedarf es des angestrebten Revisionsverfahrens nicht, weil sie bereits durch die Rechtsprechung des Senats geklärt sind und ihre Beantwortung sich hier auf das Er gebnis des Rechtsstreits nicht auswirken kann.



Wie der Senat in seinem Urteil vom 8. November 2000 - B 6 KA 52/00 R (BSGE 87, 158, 181 f = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 129 f) dargelegt hat, hat der Gesetzgeber die besonderen Belange von Bewerbern um die bedarfsunabhängige Zulassung als Psychotherapeut nach § 95 SGB V iVm dem Psychotherapeutengesetz, die sich vor Inkrafttreten der Neuregelungen zur psychotherapeutischen Versorgung von Leistungsberechtigten der GKV als Eltern der Kinderbetreuung und -erziehung gewidmet hatten, nicht unberücksichtigt gelassen. Er hat diese Situation vielmehr speziell in § 95 Abs 11b Satz 1 und 2 SGB V typisierend in der Weise geregelt, dass die Berücksichtigung von Kinderbetreuung und -erziehung insoweit auf die Zeit der ersten drei Lebensjahre begrenzt ist und ganz oder teilweise im Zeitfenster bzw vor dem 25. Juni 1994 erfolgt sein muss, dh dass der Betroffene deshalb gehindert gewesen ist, schon im Zeitfenster eine später in ihrem Fortbestand geschützte Praxis zu betreiben; in derartigen Fällen wird der Dreijahreszeitraum vorverlegt. Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da - ihren Angaben aus dem Verwaltungsverfahren zufolge - ihre Kinder beim Umzug von P. nach F. 1995/96 neun bzw elf Jahre alt gewesen sind. Für eine von ihr begehrte - allein als entscheidungserheblich denkbare - Verlegung des Zeitfensters bis in das Jahr 1998 hinein gibt es nach der Systematik des Gesetzes und weil durch die Neuregelungen gerade Ankündigungseffekte vermieden werden sollten, keine Rechtsgrundlage (dazu schon BSGE 87, 158, 180 ff = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 128 ff; ebenso Urteil des Senats vom 11. September 2002 - B 6 KA 41/01 R -). Im Übrigen sind hier - ähnlich wie in dem zitierten, vom Senat am 8. November 2000 entschiedenen Fall - bei wertender Betrachtung offenkundig andere Umstände aus der individuellen Lebensplanung der Klägerin als die geltend gemachte Kinderbetreuung wesentlich ursächlich dafür gewesen, dass nicht schon während des Zeitfensters von Juni 1994 bis Juni 1997 eine eigene GKV-Praxis in einem rechtlich bedeutsamen Umfang betrieben wurde (Ausbildungs- und Berufswechsel, langjährige psychologische Tätigkeit außerhalb eigener Praxis). Die Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung bei der Regelung von Massenerscheinungen im Sozialversicherungsrecht (vgl zB BVerfGE 99, 280, 290), steht bei alledem auch vor dem Hintergrund des Art 6 GG außer Frage. Für die Problematik, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln er dem Schutzauftrag des Art 6 GG im Zusammenhang mit angeordneten Zulassungsbeschränkungen nachkommen will, besitzt der Gesetzgeber weit gehende Gestaltungsfreiheit (dazu bereits BSGE 82, 41, 49 f = SozR 3-2500 § 103 Nr 2 S 18 f). Entscheidend ist insoweit, dass es der Klägerin hier lediglich um die bedarfsunabhängige, übergangsrechtliche Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung an einem bestimmten Ort geht und ihr auch bei abschlägiger Bescheidung noch in zahlreichen Planungsbereichen die Möglichkeit zur bedarfsabhängigen Zulassung als Psychologische bzw Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin offen steht (zu diesem Gesichtspunkt vgl bereits BSGE 87, 158, 160 ff = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 107 ff).

In Bezug auf die zweite Frage, inwieweit Krankheitsgründe eine Verschiebung des Zeitfensters rechtfertigen können, ergibt sich nichts anderes; denn es kann (ohne dass es



dazu erneut eines Revisionsverfahrens bedarf) angesichts der vom Gesetzgeber in § 95 Abs 11a und 11b SGB V getroffenen Regelungen zur Möglichkeit, das Zeitfenster zu verschieben, keinem Zweifel unterliegen, dass selbst unter diesem Blickwinkel allenfalls eine - der Klägerin für die Bejahung der Anspruchsvoraussetzungen nicht dienliche - Vorverlegung des Zeitfensters in Betracht käme, nicht aber eine Verschiebung in das Jahr 1998 hinein. Des Weiteren müsste insoweit ebenfalls angenommen werden, dass nicht die angegebenen Krankheitsgründe - sondern eher die in zeitlicher Hinsicht gewichtigeren anderen Umstände aus der persönlichen Lebensplanung der Klägerin - für das Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Zeitfenster nach § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 SGB V verantwortlich zu machen sind und wesentlich ursächlich waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)